



HESSISCHER LANDTAG

01. 07. 2009

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Neuordnung der monetären
Förderung in Hessen
Drucksache 18/618**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden § 3 Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

"Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann die Wahrnehmung der Funktion der Zahlstelle für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) übertragen werden. Sie stellt im Fall der Wahrnehmung dieser Funktion die nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), und nach der Verordnung 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90, 2008 Nr. L 322M S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1034/2008 vom 21. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 279 S. 13), verlangte Unabhängigkeit der EU-Zahlstelle sicher."

b) Als neue Nr. 8 wird eingefügt:

"8. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen untersteht der Fachaufsicht des für die Zulassung der EU-Zahlstelle zuständigen Ministeriums nur soweit sie Zahlstellenfunktionen für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wahrnimmt."

c) Die bisherigen Nr. 8 und 9 werden Nr. 9 und 10.

2. Nach Art. 3 wird als neuer Art. 4 eingefügt:

**"Artikel 4
Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den
Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der
Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus**

§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und

Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171, 173), erhält folgende Fassung:

"Er untersteht insoweit unmittelbar der Fachaufsicht des für diesen Bereich zuständigen Ministeriums, soweit dieses nicht eine andere Stelle hiermit beauftragt und die Fachaufsicht übertragen hat."

3. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

Begründung:

Zu Nr. 1 a:

Die Wahrnehmung der Funktion der EU-Zahlstelle setzt nach EU-Recht die Zulassung durch die zuständige Behörde und Einhaltung der Zulassungskriterien voraus. Die seit dem 1. Januar 2009 von der IBH wahrgenommene Zahlstellenfunktion wird nicht automatisch von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen fortgeführt. Es bedarf einer Übertragung dieser Funktion. Die im Gesetzestext genannten EU-Verordnungen verlangen die Unabhängigkeit der EU-Zahlstelle. Die organisatorische Ausgestaltung der Zahlstelle in der Bank obliegt der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und muss den Vorgaben der EU-Vorschriften und des Kreditwesengesetzes entsprechen.

Zu Nr. 1 b:

Eine entsprechende Regelung befand sich im bisherigen § 19 Abs. 2 des IBH-Gesetzes, die der Vollständigkeit halber aus EU-rechtlichen Gründen übernommen wird.

Zu Nr. 1 c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 2:

Die geänderte Fassung des Satzes 2 soll es ermöglichen, dass das zuständige Fachministerium seine Aufsichtsbefugnisse auf eine andere Stelle wie z.B. eine Förderbank oder auch auf einen privaten Dritten im Wege untergesetzlicher oder vertraglicher Regelungen verlagern kann. Dies schließt auch ein Weisungsrecht der anderen Stelle gegenüber dem Landrat mit ein.

Zu Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Wiesbaden, 1. Juli 2009

Für die Fraktion der CDU
Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende:
Milde (Griesheim)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch